

Arbeiterrecht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **14 (1922)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Maximum auf einige Monate, ja selbst nur auf einige Wochen in einer Stelle bleiben, um dann wieder in ein anderes Gewerbe, das vielleicht in keinem Verhältnis zu dem letzteren steht, versetzt zu werden. Dieser Zustand hat in einigen Gouvernements einen ungeahnten Umfang angenommen. Das Resultat ist denn auch danach: Die Unternehmungen, die ein solcher Gastspieler leitet, gehen total zugrunde. Weil der Gastspieler nicht imstande ist, ohne Vorbereitung die ihm fremde und ungewohnte Arbeit zu begreifen, wird der verantwortliche Leiter tatsächlich zum blinden Werkzeug von allerlei Spezialisten, die sich an die Unternehmungen, besonders die einträglichen, klammern.»

Der Herr Sawrassow hat mit diesen Ausführungen den Nagel auf den Kopf getroffen und der wirtschaftliche Zerfall im kommunistischen Russland ist ja auch nur ein «Gastspiel» dieser Phantasten.

Um diesen Zerfall zu veranschaulichen, wollen wir einige Beispiele aus demselben Organ des Arbeitsministeriums Sowjetrusslands anführen. In der Nummer vom 21. Januar 1922 befindet sich ein Leitartikel über die Transportschwierigkeiten des Staates, dem wir folgendes entnehmen: «Das Ernährungsvolkskommissariat hat im Oktober vorigen Jahres dem Volkskommissariat für Verkehrswesen das Verlangen gestellt, es soll dafür Sorge tragen, dass aus der Ukraine die dort liegenden 57 Millionen Pud Nahrungsmittel wegtransportiert werden. Um diese Aufgabe zu erfüllen, haben das Verkehrskommissariat und das Brennmaterialienamt sofort alle ihre Kräfte mobilisiert. Das erstere hat eine ungeheure Menge Rollmaterial und das zweite Brennholz nach der Ukraine geworfen. Aber der Elephant erwies sich als eine Fliege. Wir haben tatsächlich im Laufe der letzten vier Monate aus der Ukraine nur 14 Millionen Pud, das heisst 24 Prozent der Rechnung bekommen.» Dasselbe Bild entwirft dann der Artikel aus den Rechnungen in Sibirien: Man hat für jeden Tag 200 Wagen verlangt, geladen konnten aber nur 30 bis 40 werden, weil nichts zum Laden da war. Das war im Sommer vorigen Jahres. Jetzt dagegen könnten 250 Wagen täglich geladen werden, vorhanden sind aber nur durchschnittlich 102. Ja, man kann noch mehr sagen: Die Nummer vom 21. Februar weiss selbst zu berichten, dass in der Ukraine mit Riesenschritten der Hunger vorwärtsschreitet. Das Ernährungskommissariat hat 57 Millionen Pud Nahrungsmittel in einem Gebiet gefunden, das dem Hunger preisgegeben ist!

Dieser Zerfall führte nun die führenden Köpfe der Sowjetrepublik auf den Gedanken, dass man den Sozialismus auch von dem Schein befreien könne, wenn das Volk nicht ganz verhungern soll. So kam die berühmte Rede Lenins, und ein Dekret überbietet nun das andere im Aufheben aller Vorschriften gegen den Bourgeois. Dem Kapital wurde Tür und Tor geöffnet auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens und es stürzte sich zuerst auf die Gewerbe und Unternehmungen, wo man nicht viel Barmittel anwenden muss, hauptsächlich auf die Nahrungsmittelindustrien. Jetzt kann man sagen, dass der Staat nur noch die grossen Unternehmungen in seinen Händen behalten hat, aber auch diese werden Schritt für Schritt entnationalisiert.

In dieser Hinsicht hat eine ganze Reihe von Neuerscheinungen das Licht der Welt erblickt. Die Sowjetregierung selbst hat die Betriebe in die entsprechenden Industrien aufgeteilt, und diese werden nun nach Art der amerikanischen Trusts geleitet und verwaltet. Diese Neubildungen erhielten auch den offiziellen Namen von Trusts. Aber nach der Vornahme dieser Neugestaltung ging man noch weiter und koppelte auch verwandte Berufe zusammen, die dann den Namen Syndikate erhielten.

Aeusserlich sind alle diese Gebilde verwaltungstech-

nische Umgestaltungen, innerlich aber beschreiten sie den Weg für das Grosskapital. Bemerkenswert ist jedoch zu konstatieren, dass sie alle auch wirtschaftlich neu umgestaltet wurden, indem sie nicht mehr, wie das bis jetzt der Fall war, nur soundso viel produzieren müssen, wofür sie Rohmaterial, Nahrungsmittel und Geld für die Arbeiter vom Staate bezogen, sondern sich frei entwickeln und entfalten können. Sie liefern dem Staat einen bestimmten Teil ihrer Produktion und werden für diesen den Marktpreisen entsprechend bezahlt. Was sie darüber hinaus erzeugen können, gehört den Trusts und Syndikaten selbst und sie können diesen Teil frei verkaufen, wem sie wollen und für einen Preis, den sie erhalten können. Nach vielen Berichten der «Ekonomscheskaja Shinsj» hat sich die Neueinführung gut bewährt.

Schon an und für sich sind diese Trusts keine sozialisierten Betriebe mehr. Aber das ist noch nicht alles. Da sie ein gewisses Arbeitskapital vom Staat haben, das sie mit dem Betrieb vermehren wollen, so findet gerade bei ihnen das Privatkapital sehr leicht Eingang. Das ist schon der Fall bei einigen dieser Trusts.

So hat sich auch der Schein des Sozialismus aus dem Wirtschaftsleben Russlands verflüchtigt. Die russische Revolution ist deshalb noch keineswegs tot. Sie war ja im Grunde genommen keine sozialistische, sondern eine rein bürgerliche. Aber da das Proletariat der Träger dieser Revolution war, musste sie notwendigerweise mit sozialistischen Ideen verbrämt werden. Sie untergrub alle Grundlagen des alten Regimes, um dieses mit allen Wurzeln zu vernichten. Sie war so vernichtend, weil der Gang der Entwicklung, auch der wirtschaftlichen, im alten Zarenreich sich nicht ausleben konnte, von der Knute und dem Galgen niedergehalten wurde.

ik.



Arbeiterrecht.

Unfallversicherung.

Staffelbach gegen S. U. V. A. Der 1898 geborene Schlosser Staffelbach in Luzern erlitt im Mai 1918 eine Risswunde am Daumenballen. Die Zeit der Arbeitsunfähigkeit verbrachte er im Hause seiner Eltern auf der Wartenfluh bei Seeburg, in der Nähe seines Arbeitsortes Luzern.

Am 29. Mai, am Tage bevor das Schlusszeugnis hätte ausgestellt werden sollen, machte er in einem Kanoe eine Ruderpartie auf dem See. Das Kanoe wurde später Kiel oben aufgefunden. Von Staffelbach musste man annehmen, dass er ertrunken sei. Es wurde dann später auch eine Verschollenheitserklärung ausgestellt.

Eltern und Geschwister klagten auf eine Rente, wurden aber vom kantonalen Versicherungsgericht in Luzern abgewiesen. Die Kläger appellierten an das eidg. Versicherungsgericht.

Das eidg. Versicherungsgericht schloss sich dem erstinstanzlichen Urteil aus folgenden Erwägungen an:

1. Es ist mit der Versicherung davon auszugehen, dass der Lohnanspruch zur Zeit des zweiten Unfalls schon seit mehreren Wochen erloschen und Staffelbach nicht mehr versichert war. Ebenso ist sicher, dass die Heilung des ersten Unfalles noch nicht als beendet betrachtet werden konnte. Ferner kann der zweite Unfall nicht als mittelbare Folge des ersten betrachtet werden.

2. Es ergibt sich gemäss den Aussagen des Arztes, dass der Verunglückte durch seinen Unfall am Rudern nicht behindert war. Er habe sich an diesem Tag wohl dem Arzt stellen sollen «zum letzten Verband» und zur Entlassung, es sei aber nicht erwiesen, dass er sich bei

der Bootfahrt auf dem Wege zum Arzt befunden habe. Es könne nach den Akten aber auch nicht angenommen werden, dass das Kahnfahren auf ärztliche Anordnung stattgefunden habe. Im übrigen müsse nach den Umständen angenommen werden, dass er sich in einer ihm sehr vertrauten Umgebung befunden habe, da er am See, aufgewacht sei und sich immer am See und im See getummelt habe.

Tobler, Flawil, Stickereizeichner, gegen S. U. V. A.
Der Kläger, gelernter Zeichner, war infolge der Krise genötigt, eine Stelle als Bleicher anzunehmen. In diesem neuen Beruf erlitt er am 20. August 1918 einen Unfall, der eine starke Verkürzung des rechten Mittelfingers zur Folge hatte. Die Kreisagentur wies einen Antrag auf Ausrichtung einer Rente für bleibenden Nachteil ab, da der Kläger im versicherten Betrieb keine Lohnbusse erleide. Er könne bei Stellenwechsel jederzeit an die S. U. V. A. gelangen und einen Rentenanspruch geltend machen, sofern er in der Lage sei, eine Erwerbseinbusse nachzuweisen.

Durch Entscheid der ersten Instanz wurde ihm eine Abfindungssumme von Fr. 625.— zugesprochen, da das Versicherungsgericht nach dem Gutachten der Experten eine verminderte Erwerbsfähigkeit von 25 Prozent für die Dauer eines Jahres annahm.

Gegen diesen Entscheid legten beide Parteien beim eidg. Versicherungsgericht Berufung ein, der Kläger mit dem Antrag auf Zuspruch einer Jahresrente von Fr. 437.50, die Beklagte mit dem Antrag auf Abweisung, eventuell Zuspruch einer Rente, wobei aber der Invaliditätsgrad erheblich herabzusetzen sei.

Das eidg. Versicherungsgericht befasste sich mit dem Streitfall in seiner Sitzung vom 25. Juni 1921. Zur Feststellung des Invaliditätsgrades und der Folgen des Unfalles wurden zwei Fachexperten zugezogen.

In den Erwägungen zum Urteil wird in der Hauptsache ausgeführt: Der Kläger ist von Beruf Zeichner und hat eine Lehre als solcher hinter sich. Er hat im Jahre 1917 eine Stelle als Bleicher angenommen, weil er auf seinem Beruf keine Arbeit fand. Es ist anzunehmen, dass er bei Wiederkehr besserer Verhältnisse wieder auf seinen erlernten Beruf zurückzukehren beabsichtigt. Dessen Ausübung wird ihm durch den erlittenen Unfall nach dem Gutachten der Fachexperten erschwert. Bei der Bemessung des Schadens ist unter den obwaltenden Verhältnissen nicht der neue Bleicherberuf, sondern der Beruf als Zeichner in Berücksichtigung zu ziehen.

Die Fachexperten haben die ihnen vorgelegten Fragen übereinstimmend dahin beantwortet, dass der Kläger infolge des Unfalls in seinem Beruf als Zeichner dauernd behindert sei. Der Kläger werde in Zukunft gewisse Zeichnerarbeiten nie mehr so gut wie früher ausführen können und sehr wahrscheinlich statt als «Aufzeichner» nur noch als «Strichler» oder «Fertigmacher Verwendung finden. Die Fachexperten schätzen die zukünftige Erwerbsverminderung auf 20 bis 25 Prozent. Demgemäss dürfe wohl auf die Mindestschätzung von 20 Prozent abgestellt werden.

In gleicher Weise wie bei der Feststellung der Verminderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers ist auch bei der Berechnung der Rente auf seinen Beruf als *Stickereizeichner* und nicht als *Bleicher* abzustellen.

Unter diesen Umständen ist die Rente des Klägers auf Grund eines Einkommens von Fr. 2500.— zu berechnen, welches demjenigen Betrag entspreche, den der Kläger im Jahre vor dem Unfall als *Stickereizeichner* bezogen haben würde.

Es wäre ihm demnach eine jährliche Rente von Fr. 350.— zuzusprechen. Demgemäss wurde erkannt.

Witwe Ruetschi und Kinder in Suhr gegen S. U. V. A. Robert Ruetschi, Giesser, Ehemann und Vater der Kläger, wollte sich eines morgens nach achttägiger

Krankheit wiederum zur Arbeit begeben. Er passierte dabei einen vom Unternehmer hergestellten Steg, durch den der Weg abgekürzt wurde, fiel dabei in der Dunkelheit und bei Sturm in den Kirchgrabenbach und ertrank.

Die Kläger verlangten vom Versicherungsgericht des Kantons Aargau Verurteilung der S. U. V. A. zur Bezahlung einer Rente an die Witwe im Betrage von Fr. 921.02, und an die Kinder von je Fr. 460.51.

Das Versicherungsgericht Aargau wies die Klage ab, da Ruetschi an jenem Morgen nicht versichert gewesen sei.

Gegen dieses Urteil ergriffen die Kläger Berufung beim eidg. Versicherungsgericht. Der Fall kam am 24. Dezember 1921 zur Behandlung.

In den Erwägungen kam das eidg. Versicherungsgericht zu folgenden Schlüssen:

1. Es kann nicht bezweifelt werden, dass R. am Morgen des 12. Januar 1920 das Opfer eines Unfalles geworden ist.

2. Fraglich erscheint, ob R. im Augenblick des Unfalles versichert gewesen sei. Das eidg. Versicherungsgericht versucht nun anhand der Protokolle über die Verhandlungen in den eidg. Räten, den Fall klarzustellen und kommt dabei zum Schluss, dass aus der ganzen Entstehungsgeschichte des Gesetzes erhelle, dass die Vorschriften des heutigen Art. 62 über Beginn und Ende der Versicherung lediglich im Hinblick auf die Nichtbetriebsunfälle aufgestellt wurden, deren Versicherung damit eingeschränkt werden wolle. Unter diesen Umständen könne für die Frage des Beginnes und des Endes der Betriebsunfallversicherung nicht entscheidend sein, ob der Antritt der Arbeit stattgefunden habe; es komme lediglich auf das Vorhandensein des für die Versicherung massgebenden Arbeitsverhältnisses an.

3. Hiervon ausgegangen, war R. am Morgen des 12. Januar 1920 auf dem Weg zur Arbeit zwar gegen Nichtbetriebsunfall *nicht mehr* bzw. noch nicht wieder-versichert, *wohl aber* gegen Betriebsunfälle, da sein Arbeitsverhältnis zur Giesserei durch seine Krankheit nur tatsächlich, nicht aber rechtlich unterbrochen gewesen war.

Die Entscheidung hänge also davon ab, mit welcher von beiden Arten von Unfällen man es hier zu tun habe. Es falle in Betracht, dass R. weder auf der Betriebsstätte, noch bei einer Betriebstätigkeit verunfallte, sondern auf dem Weg zur Arbeit. Es verhalte sich aber so, dass sich der Unfall beim Passieren eines Stegs ereignete, der einen ständigen Zugang zum Arbeitsplatz bildete und Gefährdungsmöglichkeiten in sich schloss, denen R. wenn er nicht in der Fabrik arbeitete, nicht ausgesetzt war. Der Steg bildete für R. und die andern in seiner Nähe wohnenden Arbeiter die kürzeste, direkteste Verbindung mit der sonst nur auf einem grösseren Umweg erreichbaren Fabrik. Andererseits stehe fest, dass der Steg in seiner heutigen Gestalt vom Betriebsinhaber B. erstellt worden war, und zwar in erster Linie für seine Arbeiter. Bei dieser Sachlage ist der Unfall des R. als ein vor Beginn der Arbeit «im Bereiche der Betriebsgefahren» eingetretener Betriebsunfall im Sinne des Art. 67, Abs. 2, lit c K. U., aufzufassen und die Versicherungspflicht der Beklagten zu bejahen.

Erkannt:

Die Berufung wird gutgeheissen und die Beklagte verurteilt, den Klägern folgende mit dem 20. Januar 1920 beginnende Renten zu bezahlen:

- a) der Witwe Ruetschi eine lebenslängliche Rente von Fr. 921.02 jährlich;
- b) den Kindern R. F. und W. Ruetschi bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr Renten von je Fr. 460.51 jährlich.

